



90/
43,44,45

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

12. Juni 1979

Nr. 3332

Die Einwohnergemeinde Hägendorf unterbreitet dem Regierungsrat folgende Strassen- und Baulinienpläne zur Genehmigung:

a) Strassen- und Baulinienplan "Seidenhof"

Ueber das Gebiet Seidenhof besteht bereits ein rechtsgültiger Bebauungsplan (Blatt Nord, RRB Nr. 4105 vom 14.8.1970). Der vorliegende Plan sieht im östlichen Teil eine geringfügige Verschiebung nach Norden vor. Die Ausbaubreite der Strasse beträgt 5,40 m und die des nördlich liegenden Trottoirs 1,75 m. Die Baulinien sind beidseitig auf 5 m festgelegt.

b) Strassen- und Baulinienplan "Fusswegabänderung"

Der Fussweg erfasst die Grundstücke GB Nrn. 598, 1729, 1752 und 1974. Die rechtsgültige Linienführung wird geringfügig verschoben. Die Ausbaubreite beträgt 2 m und die Baulinien sind beidseitig auf 4 m festgelegt.

c) Strassen- und Baulinienplan "Sandacker"

Mit RRB Nr. 4012 vom 7.7.1978 wurde der Strassen- und Baulinienplan "Sandacker" genehmigt. Der nun vorliegende Plan beinhaltet eine geringfügige Abänderung. Das nördlich geplante Trottoir wird aufgehoben. Am östlichen Ende der Strasse ist ein Kehrplatz vorgesehen. Die Ausbaubreite beträgt 5,40 m und die Baulinien sind beidseitig auf 5 m festgelegt.

Die öffentliche Auflage der drei Strassen- und Baulinienpläne erfolgte in der Zeit vom 2. März bis 31. März 1979. Während der gesetzlichen Frist wurde gegen den Strassen- und Baulinienplan "Seidenhof" keine Einsprache eingereicht. Gegen die beiden

Pläne "Fusswegabänderung" und "Sandacker" gingen je eine Einsprache ein. Aufgrund von Verhandlungen wurden die Einsprachen mit Schreiben vom 12. April und 20. April 1979 zurückgezogen. Der Gemeinderat genehmigte die drei Strassen- und Baulinienpläne "Seidenhof, Fusswegabänderung sowie Sandacker" an der Sitzung vom 30. April 1979 in Anwendung von § 15 des kant. Baugesetzes.

Formell wurden die Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

1. Die drei Strassen- und Baulinienpläne "Seidenhof, Fusswegabänderung GB Nrn. 598, 1729, 1752 und 1974 sowie Sandacker" der Einwohnergemeinde Hägendorf werden genehmigt.
2. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie mit den vorliegenden in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 400.--

Publikationskosten: Fr. 18.-- (Staatskanzlei Nr. 706) RE

Fr. 418.--

=====

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Giger

Bau-Departement (2) Gr

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Amt für Wasserwirtschaft (2)

Rechtsdienst des Bau-Departementes

Amt für Raumplanung (5), mit Akten und je 1 gen. Plan

Kreisbauamt II, 4600 Olten

Amtschreiberei Olten, 4600 Olten, mit je 1 gen. Plan

Kant. Finanzverwaltung (2)

Sekretariat der Katasterschätzung (2)

Ammannamt der EG, 4614 Hägendorf

Bauverwaltung der EG, 4614 Hägendorf, mit je 4 gen. Plänen

Ingenieurbüro Frey + Gnehm AG, Ringstrasse 1 4600 Olten

Amtsblatt Publikation:

Die drei Strassen- und Baulinienpläne "Seidenhof, Fusswegabänderung GB Nrn. 598, 1729, 1752 und 1974 sowie Sandacker" der Einwohnergemeinde Hägendorf werden genehmigt.

[illegible]

$\chi^2 = 1.04$, $df = 1$, $p = 0.31$. The χ^2 test indicates that the proportion of correct responses is not significantly different from the proportion of incorrect responses.

Table 1. *Continued*

Year	Number of cases
1980	200,000
1981	220,000
1982	240,000
1983	260,000
1984	280,000
1985	300,000
1986	320,000
1987	340,000
1988	360,000
1989	380,000
1990	400,000
1991	420,000
1992	440,000
1993	460,000
1994	480,000
1995	500,000
1996	520,000
1997	540,000
1998	560,000
1999	580,000